



Amtssigniert. SID2026031246089
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen, am 27.03.2026
Abgenommen, am 22.05.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-366/10-2026

Imst, 20.03.2026

**Wasserinteressentschaft Mapuit und Reinstadl, Sölden;
Wasserversorgungsanlage Mapuit / Reinstadl, Sölden -
wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.06.1997, GZl. 4-W-3851/14, wurde der Wasserinteressentschaft Mapuit-Reinstadl die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage Mapuit/Reinstadl in Sölden erteilt und die Anlage gleichzeitig wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden mit der Entnahme von 0,66 l/s Trink- und Nutzwasser aus den gefassten Quellen (obere südliche Reinstadlquelle, untere südliche Reinstadlquelle und nördliche Reinstadlquelle) festgesetzt.

Gemäß Spruchpunkt III. des vorzitierten Bewilligungsbescheides wurde die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31.12.2026 erteilt.

Seitens der Interessenten der Wasserinteressentschaft Mapuit-Reinstadl wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst rechtzeitig die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt und gleichzeitig mitgeteilt, dass an der Anlage seit der Erstabewilligung keine Änderungen vorgenommen wurden.

Aus dem Gegenstandsakt bzw. den bisherigen Projektunterlagen ergibt sich zusammenfassend folgende Anlagenbeschreibung:

Für gegenständliche Wasserversorgungsanlage wurden die obere südliche Reinstadlquelle sowie die untere südliche Reinstadlquelle und die nördliche Reinstadlquelle mittels gelochten Kunststoffrohren aus PEHD, d=160 mm PN6, samt einer unteren und seitlichen Abdichtung aus Lehm, einer Filterkiesschicht mit darüberliegender Kunststoffolie und einer Sperrbetonauflage gefasst.

Die gefassten Quellwässer werden anschließend über Quellschächte und Quellableitungen an die Hochbehälter Mapuit und Reinstadt abgeleitet und von dort den Versorgungssträngen M1 bis M3 und R1 bis R3 zugeführt.

Durch die gegenständliche Wasserversorgungsanlage werden die Grundstücke .197, .202, .248, .258, 780/2, 782, 786/2, 787/2, 789, 791/1, 791/2, 811, 812, 816/1, 816/2, 820, 821, 893/1, 922/1, 922/2, 924/1, 927, 934, 938, 1011/1, .1403, .1488, 6666/1, 6681/3, 6688, 6689, 6693/1 und 6949, alle KG Sölden, berührt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 9, 11 – 12a, 13, 14, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 21.05.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der gegenständliche Verfahrensakt sowie die bisherigen Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann